

Newsletter

Der Juli/ August-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. DEUTSCHLAND

Gespräch mit Veronika Bellmann MdB (CDU)

Auf den Markenkern konzentrieren – Sachsens CDU-Frontfrau: Mitgliederentscheide statt Jubelparteitage

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge trotz Ressortaufteilung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat kürzlich entschieden, dass Geschäftsführer einer GmbH für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch dann zivilrechtlich haften, wenn die diesbezüglichen Aufgaben durch interne Zuständigkeitsverteilung auf andere Geschäftsführer übertragen wurden.

Zur Haftung von Führungskräften

Das Oberlandesgericht Schleswig hat sich in einer Entscheidung vom 17.02.2016; Az.: 9 U 58/15 mit der Frage der Haftung von Führungskräfte auseinander zu setzen gehabt.

Sturz bei Firmenlauf ist ein Arbeitsunfall

Die Teilnahme an einem Firmenlauf steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist nicht erforderlich, dass alle Beschäftigten an dem Lauf teilnehmen. Eine Mindestbeteiligungsquote existiert nicht.

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden.

Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss.

Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

Angebote unser Kooperationspartner

- **Nina Claudy** – PR Beratung

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

DEUTSCHLAND

Die Alternative zur Alternative

Auf den Markenkern konzentrieren – Sachsens CDU-Frontfrau

Veronika Bellmann: Mitgliederentscheide statt Jubelparteitage

Der Selbständige: Aus dem Bundesvorstand war zu hören, dass die Kritiken in der Union und die Differenzen mit Seehofers CSU zu den schlechten Wahlergebnissen bei den letzten Landtagswahlen beigetragen hätten. Ist das so?

Veronika Bellmann: Ich höre das ganz anders. Mir sagen ganz viele, dass sie ungern die AfD wählen wollen, lieber die CSU, wenn es sie denn bundespolitisch gäbe. Und die CDU wählen sie nur noch, weil es die kritischen Stimmen in der Union überhaupt gibt und sie darin eine Hoffnung sehen, dass sich die Partei wieder auf ihren Markenkern konzentriert. Selbst wenn es der Bundesvorstand nie offen eingestehen würde, sich davon in die linke Richtung fortbewegt zu haben, und die Bundesvorsitzende den Fehler der unkontrollierten Grenzöffnung nie zugeben würde, im Hinblick auf kommende Wahlen deutet sich ein Umdenken an. So sollen die klassischen Themen, wie Steuersenkungen, Stärkung von Familie, Stärkung innerer Sicherheit, Polizei und Geheimdiensten wieder zu den Schwerpunkten des Wahlprogramms werden. Selbst bundesweite Volksentscheide sind kein Tabu mehr. Auf Parteebene wären Mitgliederentscheide statt Jubelparteitage dafür eine gute Übung. Ohne uns Kritiker hätte es diese Einsichten und dieses Umdenken nicht gegeben.



Mit Veronika Bellmann
sprach Joachim Schäfer

Der Selbständige: Die Koalitionsmuster sind durch die Schwäche der FDP und das Aufkommen der AfD von der Regel zur Ausnahme geworden. Und auch die alte Faustregel „eine große Koalition geht immer“ gilt nicht mehr nach Stuttgart und Magdeburg. Wäre es da nicht das Beste, die Parteien versuchten das Naheliegendste: Die Tolerierung der von der jeweils stärksten Partei gestellten Minderheitsregierung? Diese könnte sich dann – je nach Fall – im Parlament um eine solide Mehrheit bemühen.

Veronika Bellmann: Zumindest wäre es nachvollziehbar, wenn nach Wahlen immer nur die stärkste Partei das Recht hätte, die Regierung zu bilden. Aber Minderheitsregierungen sind eine mühselige und ziemlich instabile Angelegenheit und sie halten selten eine ganze Legislaturperiode. Deshalb sind Ampel-, Kenia- oder Jamaica-Koalitionen immer noch die bevorzugte Variante, wenn es keine überzeugenden Mehrheiten gibt. Da muss der Konsens vorher gesucht und im Koalitionsvertrag die großen Linien festgeklopft werden. Einerseits ist zwar dann, wie bei einer GroKo, die Verantwortung auf breite Schultern gelegt. Andererseits leidet aber das Funktionieren der Demokratie unter einer kleinen oder schwachen Opposition, die sich dann mehr durch

Populismus als durch Sacharbeit in Szene setzt. Was die AfD betrifft, so hat sie selbst gesagt, sie wolle in der Opposition zeigen, dass sie Realpolitik kann und nicht nur auf wenige Themen fokussiert ist. Man wird sehen, ob sie dafür genügend innerparteiliche Stabilität, programmatische Verlässlichkeit und Fleiß mitbringt. Es ist ja alles im linken Spektrum schon mal da gewesen. Geschichte wiederholt sich nicht, aber es gibt manchmal erstaunliche Parallelen. Solange Grüne und PDS/Linke als Schmutzkinder galten, mit denen man nicht koalieren konnte, stärkten sie indirekt die Union. Jetzt bewirkt die AfD das Gegenteil von dem, was sie eigentlich will – sie eröffnet neue Optionen für Rote, Grüne, Liberale in Ampel- oder Kenia-Koalitionen. Ob das den politisch mitdenkenden AfD-Wählern klar ist? Vermutlich nicht, denn über die Hälfte sind ja, wie gesagt, Protestwähler, denen es egal ist, was sie mit ihrer Stimme bewirken, solange es gegen „die da oben“ geht. Manchmal sind Alternativen eben keine wirklichen Alternativen, auch wenn sie so heißen.

Der Selbständige: Nun sagen fast alle Umfragen, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung mit der Merkelschen Flüchtlingspolitik nicht einverstanden ist. Sehen Sie nicht in der Flüchtlingspolitik den Grund für die für die CDU desaströsen Umfrage- und Wahlergebnisse?

Veronika Bellmann: Die Flüchtlingspolitik ist die Spitze des Eisberges. Bis dahin haben insbesondere die Energiewende, die Griechenlandsentscheidungen und die Eurostaatsschuldenkrise die Emotionen

immer ein paar Grad höher kochen lassen. Weil sie dem gesellschaftlichen Konsens und der Existenz jedes Einzelnen immer ein Stück näher zu Leibe rückten. Weil jeder merkt, dass sich dieses Land durch den durch Merkels Großherzigkeit eröffneten unkontrollierten Zuzug gewaltig verändern wird. Die wenigsten aber wollen das. Am wenigsten die Ostdeutschen. Bei ihnen hatte sich nach der Wende nicht nur die Postleitzahl, sondern das ganze Leben geändert. Jetzt haben sie im bundesdeutschen System endlich einen Platz gefunden und nun spüren sie, dass dieses Land durch die Einwanderung und Integration schon wieder umgekrempelt wird. Die Menschen sagen mir, dass ihnen die Signale der Ordnung fehlen, wie strengere Grenzkontrollen, mehr Polizeipräsenz, eine durchschlagskräftigere, schnelle und gerechte Justiz, eine Integrationsobergrenze und die Durchsetzung der deutschen Leitkultur bei denen, die hier bleiben. Im Übrigen soll die Verantwortung für das Gemeinwohl in unserem Staat nicht auf der Strecke bleiben, der staatliche Kontrollverlust beendet werden, damit sie sich im eigenen Land nicht fremd fühlen. Dass wir im Nachhinein in einer für den deutschen Gesetzgeber einzigartigen Geschwindigkeit die Asylgesetzgebung inklusive eines Integrationsgesetzes und infolge der Kölner Silvesternachtereignisse das Sexualstrafrecht enorm verschärft haben, stößt aber in der Bürgerschaft kaum mehr auf offene Ohren. Die für die meisten gefühlte und für einige selbst erfahrene Unsicherheit hat sich tief eingebrannt. Ob sich die offene Wunde bis zu den nächsten Wahlen schon geschlossen hat? Ich hoffe das, aber ich weiß auch, dass es hier ist wie in der Medizin. Eine Narbe ist immer noch nicht gleichzusetzen mit funktionstüchtigem Gewebe. Denn es schmilzt die Eisbergkuppe, weil das politische Klima hitziger geworden ist. Aus Unzufriedenen wurden erst Entfremdete und dann Empörte über die brüchige Rechtsstaatlichkeit, die fremdbestimmte Einwanderungspolitik, die Angst vor der Auflösung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Verunsicherung hat sich breit gemacht. Die Sorge um Identitätsverlust und Überfremdung des Landes hat viele Bürger erfasst, auch wenn sie denjenigen Flüchtlingen gegenüber gastfreundlich sind, die unsere Rechts- und Werteordnung akzeptieren. Die Bürger sehen den gesellschaftlichen Frieden und die innere Sicherheit in Gefahr, das Land gespalten, die Politik zerstritten und die Bundesrepublik mit ihrer Übermoral in Europa isoliert. Angela Merkels Flüchtlingspolitik trägt aber immer noch quasireligiöse Züge. So wurde die Willkommenskultur zur Glaubensfrage erhoben, Kritik oder auch nur Bedenken an den deutschen Sonderwegen geradezu verteufelt. Da hat sich eine betriebsblinde Bunkermentalität in den Funktionsriegen breit gemacht, die durch Medien und die alt-neuen linken Jünger bestimmt, was politisch korrekt zu sein hat. Die Bürger merken das sehr wohl, sprechen nicht umsonst vom „Raumschiff Berlin“. Wo ist der offene Diskurs, wo die Debattenkultur geblieben, die auf Meinungsvielfalt setzt, sie ernst nimmt und Unterschiede nicht einfach nur zuleistet? Aber ich bin mir sicher, dass Agieren oder Sich-Treiben-Lassen wider jede politische Vernunft sich rächen wird. Die Halleluja- und die Kreuzigen-Rufe liegen selten weit auseinander.

Der Selbständige: Die Freiburger Denkfabrik SAT hat abgeschätzt, wie viele Flüchtlinge 2016 nach Deutschland kommen könnten. SAT kommt zu einem bestürzenden Ergebnis: Verschlechtere sich in afrikanischen Staaten die Lage dramatisch, könne dies eine neue zusätzliche Bewegung in Richtung Europa auslösen. 6,4 Millionen Menschen würden dann versuchen, den Weg nach Deutschland zu finden. Für wie realistisch halten Sie dieses Szenario?

Veronika Bellmann: Das ist leider ein realistisches, wenn auch nicht kurzfristig eintretendes Szenario. Deshalb haben wir absolut keine Zeit, um theoretische Fluchtursachenbekämpfung zu betreiben oder an der Neustrukturierung der Entwicklungshilfe herum zu laviieren. Entwicklungsminister Müller drückt da zu Recht auf die Tube und wie ich finde, auch mit den richtigen Maßnahmen – aber immer noch zu wenig Mitteln. Die Regionen müssen stabilisiert, Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen werden, auch neue Städte gebaut, die Lager ordentlich versorgt, die Handelsstrukturen mit den Afrikanern überprüft werden. Minister Müller hat gesagt, dass Bildung, Arbeitsplatz, Unterkunft für einen Flüchtling in den Herkunftsländern 350 Euro im Jahr, in Deutschland aber 3500 Euro im Monat kosten würde. Da wird uns ja noch etwas einfallen, wie wir die Hilfe vor Ort effektiv organisieren, zumal sie für alle nicht nur monetär günstiger ist. Die jungen Leute bleiben in ihren Kulturkreisen und dem Aufbau ihrer Länder erhalten, wir leisten unseren humanitären Solidaritäts- und Integrationsbeitrag, überfordern aber unsere Gesellschaft nicht. Im Übrigen hätte nur ein Teil der sechs Milliarden Euro für den Sultan vom Bosphorus Erdogan Herrn Erdogan gereicht, um die Erpressung Europas durch die Steuerung der Flüchtlingsströme auch noch ausreichend zu vergüten. Eingesetzt in den Flüchtlingslagern des Nahen Ostens und Nordafrikas sowie für die Entwicklungshilfe und Fluchtursachenbekämpfung in den Ländern Afrikas wäre das besser angelegtes Geld. Damit die Afrikaner sich aber gar nicht erst in Bewegung setzen, muss das Signal nicht nur von Europa sondern auch von Deutschland ausgehen, dass die Grenzen nur für wenige politisch Verfolgte durchlässig sind und deren Asylgrund an der EU-Außengrenze festgestellt wird. Wir wissen ja inzwischen, dass unsere faktische Integrationsobergrenze tatsächlich bei der Seehoferschen 200.000er Marke liegt und dass bei unseren Standards ein weiterer Zustrom von Migranten die Sozialsysteme zerbersten lassen würde. Selbst der euphorischste Unternehmer und die willkommenskulturfreudigste Kommune haben längst verstanden, dass die Probleme des Fachkräftemangels und die demografische Entwicklung allein durch Zuwanderung nicht zu lösen sind. Sie sind zwar ein Konjunkturprogramm für Sozialarbeiter, Bildungsträger, Dolmetscher

und das Sicherheitsgewerbe allerdings zulasten des Steuerzahlers, dessen Erfolge allenfalls mittelfristig, die Misserfolge jedoch kurzfristig zutage treten werden.

Der Selbständige: Und wie sieht es mit den anderen Flüchtlingsrouten aus? Hat Frau Merkel tatsächlich schon ein Ziel erreicht, die Flüchtlingsströme einzudämmen?

Veronika Bellmann: Sich einerseits mit stark zurückgehenden Flüchtlingszahlen zu rühmen, aber andererseits Länder entlang der Balkanroute wegen der Grenzschließung zu kritisieren, ist meines Erachtens entweder zynisch oder ein Ausdruck höchster Unsicherheit. Schließlich verhalten sich die Osteuropäer EU-bezogen gesetzes- beziehungsweise vertragstreu und wollen Chaos und Überforderung im eigenen Lande vermeiden. Es ist die originäre Aufgabe der EU-Mitglieder, für einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen zu sorgen. Dass diese Länder die nationale Reißleine gezogen haben oder dabei sind, sie zu ziehen, ist absolut nachvollziehbar. Weil sie nicht wie früher von Anfang an in die europäischen Entscheidungsprozesse einbezogen wurden, sehen sie auch gar nicht ein, warum sie jetzt europäische Solidarität üben sollen. Dass die osteuropäischen Länder sich nicht zu ihren wirtschaftlichen und sonstigen politischen Problemen auch noch religiöse oder ethnische Konflikte ins Land holen wollen, kann ich einerseits gut verstehen. Andererseits geht es zumindest bei den Kriegsflüchtlingsen größtenteils um eine zeitweilige Schutzmaßnahme. Da wäre die Aufnahme eines gedeckelten Flüchtlingskontingents im Sinne eines Mindestmaßes an europäischer Solidarität und der Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention schon geboten. Inzwischen lassen sich die Schlepper immer neue Wege einfallen, um den Leuten ihr letztes Geld aus der Tasche zu ziehen. Nach der geschlossenen Balkanroute versuchen sie nun Flüchtlinge über die östliche Mittelmeerroute oder über Spanien, Tunesien, Libyen oder Ägypten nach Italien zu bringen. In Libyen sollen über 100.000 Menschen auf ihre Weiterfahrt warten. Aber das Mittelmeer ist nicht der einzige Weg, um nach Europa zu kommen. Zunehmend kommt die östliche Landroute wieder ins Spiel, mit den Zielen Deutschland, Frankreich, Skandinavien, neuerdings verstärkt über Bulgarien, aber auch über Russland, die Ukraine und Polen. Deshalb errichten jetzt auch die Letten wieder Grenzzäune.

Der Selbständige: Nach den Terroranschlägen von Brüssel hat die polnische Regierung angekündigt, keine weiteren Migranten ins Land zu lassen. Damit widerrief die polnische Regierungschefin eine Zusage der liberalen Vorgängerregierung. Es bleibt zu befürchten, dass sich andere Länder der polnischen Haltung anschließen und somit Deutschland die Haupt- beziehungsweise die alleinige Last zu tragen hat. Ist das zu pessimistisch gedacht? Oder womit rechnen Sie?

Veronika Bellmann: Man kann schon sagen, dass der Asylalleingang der Bundeskanzlerin, der dem Dublin-System einen Todesstoß versetzt hat, schon eigenartige Kettenreaktionen auslöst. Dazu gehört auch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform des Asylsystems. Wiederum geht es um Zwangsverteilung illegaler Einwanderer auf alle Mitgliedsstaaten, dieses Mal aber gekoppelt mit einem hochdotierten Sanktionsmechanismus. Wer nicht mitmacht, zahlt pro nicht aufgenommenen Flüchtling eine Viertelmillion Strafe. Falls diese Reform überhaupt beschlossen wird, bleibt abzuwarten, ob sich außer Polen noch weitere souveränitätsbewusste Osteuropäer der Visegrád-Gruppe der Umsetzung entgegenstellen. Wieso sollten sie auch für nicht aufgenommene Flüchtlinge Strafe zahlen, wenn die ohnehin alle nach Deutschland wollen. In ihren Augen ist und bleibt die Flüchtlingskrise ein Problem, das Deutschland zu lösen hat. In Deutschland erlaubt unser Grundgesetz keine Quotierung und auch keine generelle Ausgrenzung aufgrund einer bestimmten Religionszugehörigkeit, wohl aber die Möglichkeit der Gefahrenabwehr im Sinne von Überforderung. Hier scheiden sich die politischen Geister in der Bewertung, wann Deutschland überfordert ist. Der bayerische Ministerpräsident sieht diese Grenze bei 200.000 Migranten pro Jahr. Die Bundeskanzlerin will von einer Obergrenze nichts wissen, so wie sie ohnehin nichts von nationalen Lösungen hält. Notwendig ist deshalb ein weithin hörbares Signal dahingehend, dass auch die Kräfte Deutschlands bei der Aufnahme von Flüchtlingen begrenzt sind. Sie betrifft weniger Unterkunft, Versorgung als die Integration in den Arbeitsmarkt, die Bildungs- und Sozialsysteme, eben die Gesellschaft insgesamt.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge trotz Ressortaufteilung

Ein vor kurzem ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Thematik der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen wirft moralische Fragen hinsichtlich der Zahlung von Arbeitslöhnen in der wirtschaftlichen Krise einer GmbH auf.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat kürzlich entschieden, dass Geschäftsführer einer GmbH für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch dann zivilrechtlich haften, wenn die diesbezüglichen Aufgaben durch interne Zuständigkeitsverteilung auf andere Geschäftsführer übertragen wurden.

Damit setzt das Gericht den strengen Maßstab, den die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten der Gesellschaft festgelegt hat, fort, und zeigt mit seiner weitergehenden Argumentationslinie letztlich nur eine Möglichkeit auf, einer Haftung zu entgehen.

Die Geschäftsführer einer GmbH haben kraft ihrer Amtsstellung und nach dem Gesetz grundsätzlich eine „Allzuständigkeit“ für jegliche Angelegenheiten der Gesellschaft inne. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, besteht in der Regel zwischen ihnen eine Arbeitsteilung, wodurch die Haftungsgefahr für den Einzelnen regelmäßig sinkt. Den einzelnen Geschäftsführer trifft in diesem Falle jedoch gleichwohl die Pflicht, die jeweiligen Kollegen in den ihnen zugewiesenen Ressorts zu überwachen, wobei sich die Intensität der Überwachung anhand vielfältiger Kriterien richtet.

Mit der wiederkehrenden Frage der Enthaltung von Geschäftsführern bei Arbeitsteilung hatte sich auch das OLG Düsseldorf (Urt. v. 16.09.2014 - I-21 U 38/14) zu beschäftigen.

Die Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge hatte den beklagten Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil die von ihm als Mitgeschäftsführer vertretene GmbH infolge einer finanziellen Krise über drei Monate hinweg keine Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer abgeführt hatte.

Keine Enthaltung wegen Zuständigkeitsverteilung

Das OLG stellte zunächst einhergehend mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) fest, dass eine interne Arbeitsteilung unter den Geschäftsführern nicht von einer Überwachungspflicht gegenüber ihren Mitgeschäftsführern entbinde. Vielmehr bestünde sogar eine gesteigerte Überwachungspflicht, die in eine Pflicht zum Eingreifen bzw. eigenen aktiven Tätigwerden umschlagen würde, wenn Anhaltspunkte für eine Fehlentwicklung in einem fremden Ressort bestehen, so zum Beispiel bei möglicher Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den verantwortlichen Geschäftsführer in einer finanziellen Krise.

Angesichts dessen hätte der Beklagte Geschäftsführer nach Ansicht des OLG auch nicht auf die Zusage des Mitgeschäftsführers vertrauen dürfen, dass die Sozialversicherungsbeiträge beglichen wären, sondern selbst durch Prüfung von Zahlungsbelegen oder Erkundigungen beim zuständigen Bankinstitut oder ggf. der Einzugsstelle selbst kontrollieren müssen, ob die Beiträge tatsächlich abgeführt wurden.

Ebenso wenig gelten ließ das OLG das Argument des beklagten Geschäftsführers, er hätte aufgrund seiner Gesamtvertretungsbefugnis sowieso keine finanziellen Verfügungen an die Einzugsstelle vornehmen können. So hätte er dafür Sorge tragen müssen, dass die zu finanziellen Verfügungen Berechtigten die Zahlungen vornehmen.

Keine „Unmöglichkeit“ der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen

Weitergehend befasste sich das Oberlandesgericht mit der Problematik der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge. Vorliegend hatte die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern in zwei der drei streitigen Monate noch die Nettolöhne ausbezahlt, nicht aber die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Unmöglichkeit der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen erst dann gegeben, wenn das Unternehmen nicht mehr über genug liquide Mittel verfüge, um gerade die konkret geschuldete Forderung (und nur diese) zu begleichen. Dementsprechend läge eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vor, wenn - wie hier - zwar die fälligen Löhne zur Zahlung veranlasst würden, nicht aber die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Begründet wird dies damit, dass der Arbeitgeber in einer Krisensituation gehalten sei, durch geeignete Maßnahmen, wie der Bildung von Rücklagen, sicherzustellen, dass Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung fristgerecht abgeführt werden könnten, notfalls auch durch Kürzung der auszuzahlenden Löhne.

Praxis-Tipp

Das Urteil verdeutlicht zweierlei: zum einen wird abermals bewusst, dass Geschäftsführer ihre Überwachungspflichten sehr ernst nehmen müssen, insbesondere in einer Krisensituation der Gesellschaft. Zum anderen läuft die höchstrichterliche Rechtsprechung von BGH und OLG im Ergebnis auf eine Privilegierung öffentlich-rechtlicher Beitragsforderungen in der Insolvenz hinaus. Reichen die Mittel der Gesellschaft nicht aus, um Arbeitnehmer vollständig (einschließlich Sozialabgaben und Lohnsteuer) zu bezahlen, sollten Geschäftsführer ausreichende Rücklagen bilden, um die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu gewährleisten. Obgleich es nicht der Moral entsprechen mag, sollten Geschäftsführer im Zweifel zunächst den Arbeitnehmeranteil am Gesamtversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle bezahlen, um eine persönliche Haftung zu vermeiden, da eine solche für die Löhne der Arbeitnehmer nicht besteht.

Rückfragen:

Benjamin Kastner, LL.M. (Melbourne), Rechtsanwalt, Master of laws in Global Business Laws (LL.M.)
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Telefon: 040 36805-0

Fax: 040 36805-333

E-Mail: esche@esche.de

www.esche.de

2. Zur Haftung von Führungskräften

Das Oberlandesgericht Schleswig hat sich in einer Entscheidung vom 17.02.2016; Az.: 9 U 58/15 mit der Frage der Haftung von Führungskräfte auseinander zu setzen gehabt.

Verklagt waren der Geschäftsführer und der Prokurist eines städtischen Betriebes, für den die Beklagten einen Pachtvertrag über den Betrieb eines neu zu errichtenden Meerwasserwellenbades abgeschlossen hatten.

In den Folgejahren kam es zu erheblichen Verlusten, sodass die Klägerin nun die Ansicht vertrat, dass die Beklagten hätten frühzeitig erkennen müssen, dass es sich bei der Übernahme des Schwimmbadbetriebes um ein verlustreiches Geschäft handeln würde.

In erster Instanz hat das Landgericht die Teilklage über € 1.000,000,00 gegen beide Beklagte abgelehnt. Im Berufungsverfahren bestätigte das Oberlandesgericht die Klageabweisung gegen den Beklagten zu 1.), den ehemaligen Geschäftsführer, hinsichtlich des Beklagten zu 2.) wurde der Klage in Höhe von € 10.000,00 stattgegeben.

Eine Untreuehandlung hat das Gericht in keinem Fall erkennen können, weil es hierfür bereits am notwendigen Schädigungsvorsatz gefehlt hat.

Das Gericht hat jedoch ausgeführt, dass die Beklagten grundsätzlich wegen einer Pflichtverletzung aus ihren Anstellungsverhältnissen haften, weil sie als Geschäftsführer bzw. Prokurist verpflichtet waren, ihr unternehmerisches Handeln auf eine sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlage zu stützen und sämtliche verfügbaren Informationsquellen auszuschöpfen, um dann auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsmöglichkeiten abzuschätzen und so den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen.

Beide Beklagten haben hier Fehler gemacht, insbesondere haben sich bei einer Kalkulation bei einer Machbarkeitsstudie orientiert, die mehr als drei Jahre alt war. Teilweise vorhandene widersprüchliche Zahlen hätten die Beklagten durch weitere Ermittlungen aufklären und möglichst weitgehend auflösen müssen.

Ein eventueller Anspruch gegen den ehemaligen Geschäftsführer war jedoch bereits verjährt, gegenüber dem Beklagten zu 2.) war jedoch die Zahlung von € 10.000,00 begründet, da Auf-grund einer Regelung im Anstellungsvertrag eine Begrenzung eines möglichen Schadensersatzes auf € 10.000,00 vereinbart war. Sein Verhalten war zwar grob fahrlässig, nicht aber vorsätzlich.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt, Roggelin & Partner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg

Telefon: 040 76 99 99-31

Telefax: 040 76 99 99-36

E-Mail: stefan.engelhardt@roggelin.de

www.roggelin.de

3. Sturz bei Firmenlauf ist ein Arbeitsunfall

Die Teilnahme an einem Firmenlauf steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist nicht erforderlich, dass alle Beschäftigten an dem Lauf teilnehmen. Eine Mindestbeteiligungsquote existiert nicht. (Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 19. März 2015, Az.: S 1 U 99/14).

Ein Mitarbeiter war nach einem Firmenlauf im August 2013 in Berlin beim Überqueren einer Straße gestürzt und hatte sich dabei Verletzungen am Knie und im Gesicht zugezogen. Der Unfallversicherungsträger verweigerte die Anerkennung als Arbeitsunfall. Nach seiner Auffassung habe die Veranstaltung nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Er vertrat die Auffassung, es könne nicht unterstellt werden, dass alle Mitarbeiter des Arbeitgebers aufgrund ihrer konditionellen Fähigkeiten in der Lage gewesen wären, an einem solchen Laufwettbewerb teilzunehmen. Vielmehr sei ein Teil der Beschäftigten wegen gesundheits- und altersbedingter Einschränkungen von vornherein nicht in der Lage gewesen, an einem Firmenlauf teilzunehmen. Angesprochen von der Veranstaltung werde nur ein Teil der Belegschaft, von daher habe nicht der Gemeinschaftsgedanke im Vordergrund gestanden. Außerdem sei die erforderliche Mindestbeteiligungsquote von 20 Prozent der Belegschaft nicht erfüllt worden. Der Firmenlauf habe auch als rein sportliche Veranstaltung nicht den Gemeinschaftsgedanken in dem Unternehmen fördern können. Das angerufene Sozialgericht folgte dieser Argumentation nicht und gab der Klage statt.

Danach könne bereits eine feste Mindestbeteiligungsquote als starre Grenze nicht gefordert werden. Entscheidend seien vielmehr die konkreten Verhältnisse im Einzelfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung. Eine Quote von 16 Prozent sei vorliegend ausreichend. Jedenfalls müsse der Versicherungsschutz aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bejaht werden, da die Beteiligungsquote zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht feststehe.

Der Firmenlauf war auch geeignet, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens beizutragen. Die Veranstaltung sollte ausdrücklich der Teambildung und der Unternehmensidentifikation dienen. Ein sportlicher Wettkampf habe nicht im Vordergrund gestanden. Schließlich komme es auch nicht darauf

an, ob alle Mitarbeiter in der Lage gewesen wären, an dem Lauf teilzunehmen. Denn in jedem Unternehmen dürfte es (geh-)behinderte Mitarbeiter geben, die nicht in der Lage seien, auch nur wenige Meter zu gehen. Jeder Betriebsausflug, bei dem auch nur ein kleiner Spaziergang zum Programm gehört, stünde dann nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem habe die Möglichkeit für interessierte Beschäftigte bestanden, mit sog. Fan-Tickets an der Veranstaltung teilzunehmen, ohne sich an dem Lauf selbst zu beteiligen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Domshof 8-12, 28195 Bremen

Tel.: 0421-79273-30

Fax: 0421-79273-55

E-Mail: franzen@legales.de

www.legales.de

4. Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Die ArbStättV geht damit davon aus, dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet.

Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 2 ArbStättV nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.05.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 9 AZR 347/15).

Der Kläger arbeitet in dem von der Beklagten in Hessen betriebenen Spielcasino als Croupier. Er hat hierzu im Durchschnitt wöchentlich zwei Dienste (jeweils sechs bis zehn Stunden) in einem abgetrennten Raucherraum zu arbeiten. Nur dort und im Barbereich ist den Gästen das Rauchen gestattet. Der Raucherraum ist mit einer Klimaanlage sowie einer Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, ihm ausschließlich einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwar hat der Kläger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV grundsätzlich Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Die Beklagte macht in ihrem Spielcasino jedoch von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 5 Nr. 5 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) Gebrauch, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Sie muss deshalb Schutzmaßnahmen nur insoweit treffen, als die Natur ihres Betriebs und die Art der Beschäftigung dies zulassen. § 5 Abs. 2 ArbStättV verpflichtet sie allerdings, die Gesundheitsgefährdung zu minimieren. Diese Verpflichtung hat sie mit der baulichen Trennung des Raucherraums, seiner Be- und Entlüftung sowie der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit des Klägers im Raucherraum erfüllt.

Rückfragen

Jens Klarmann Rechtsanwalt c/o Passau, Niemeyer & Kollegen

Walkerdamm 1, 24103 Kiel

Tel.: 0431 – 974 300

Fax: 0431 – 974 3099

E-Mail: j.klarmann@pani-c.de

www.pani-c.de

5. Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29.06.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 5 AZR 716/15).

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen einer Vier-Tage-Woche in Zwölfstundenschichten durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich beschäftigt. Es fallen regelmäßig Bereitschaftszeiten an. Das Bruttomonatsgehalt des Klägers beläuft sich auf 2.680,31 Euro nebst Zulagen.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte vergüte Bereitschaftszeit nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes sei die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung unwirksam geworden. Deshalb stehe ihm die übliche Vergütung von 15,81 Euro brutto je Arbeitsstunde zu. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger steht für seine im Januar und Februar 2015 geleisteten Bereitschaftszeiten keine weitere Vergütung zu. Zwar ist Bereitschaftszeit mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten, der Anspruch des Klägers hierauf ist aber erfüllt. Bei maximal 228 Arbeitsstunden, die der Kläger mit Vollarbeit und Bereitschaftszeiten in einem Monat tatsächlich leisten kann, erreicht die gezahlte Monatsvergütung den gesetzlichen Mindestlohn (228 Stunden zu 8,50 Euro = 1.938,00 Euro brutto monatlich) nicht nur, sondern übersteigt ihn. Ein Anspruch auf weitere Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB besteht nicht. Die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung ist nicht wegen des Inkrafttretens des Mindestlohngesetzes unwirksam geworden.

Rückfragen.

Frhr. Fenimore von Bredow, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Domernicht v. Bredow Wölke, Bismarckstraße 34, 50672 Köln
Telefon: 0221/283040 Telefax: 0221/2830416
E-Mail: v.bredow@dvbw-legal.de www.dvbw-legal.de

6. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden

- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Zuschusshöhe

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens (Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

Wer darf beraten?

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

7. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



PR BERATUNG**KONZEPT • TEXT • REALISATION**

SEMINARE WORKSHOPS COACHING


 PR Büro
 Nina Claudy
 KONZEPT • TEXT • REALISATION
 WWW.NINACLAUDY.DE
**Liebe BDS- und BVMU-Mitglieder,**

Sie möchten Ihre Kern-Botschaften bei der richtigen Zielgruppe platzieren? Sie wollen zielführende Kommunikation? Sie würden gern die für Sie relevante Presse mit Informationen versorgen? Wenn Sie diese Fragen mit Ja beantworten, dann brauchen Sie erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Unternehmen. Ich berate und unterstütze Sie sehr gern. Das PR Büro Nina Claudy steht für:

- gute PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- die richtigen Dialogpartner in den Medien und der Öffentlichkeit
- sinnvolle Kommunikation
- kreative Konzepte
- sinnstiftende Textarbeit
- zielgerichtete Events
- zugeschnittene Seminare/Workshops und In-House-Seminare

2004 gegründet, ist das PR Büro Nina Claudy eine inhabergeführte PR-Agentur, die mit einem erfahrenen Team ausgewählter Netzwerkpartner agiert.

Bei Interesse an PR-Arbeit für Ihr Unternehmen, Ihre Dienstleistung, Ihre Produkte oder einem Schulungskonzept für Ihre Mitarbeiter, einfach den beigefügten Fragebogen ausfüllen und per Post, Fax oder E-Mail senden.

Ich freue mich über Ihre Anfrage

Fax: +49 (0) 2330 97980

E-Mail: nachricht@ninaclaudy.de

Mitglieder des BDS und der BVMU erhalten exklusive Vorzugskonditionen für PR-Beratung und Mitarbeiterschulungen durch das PR-Büro Nina Claudy. Füllen Sie einfach dieses Formular aus und senden Sie es per Fax, Post oder E-Mail ausgefüllt zurück. Sie erhalten danach umgehend einen persönlichen Rückruf.

Ihre Kontaktdaten

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ / Ort

Tel.

E-Mail

Nina Claudy
 Gahlenfeldstraße 4
 58313 Herdecke

Telefon 02330 979930
 Fax 02330 97980

E-Mail: nachricht@ninaclaudy.de
www.ninaclaudy.de


 PR Büro
 Nina Claudy

KONZEPT • TEXT • REALISATION

WWW.NINACLAUDY.DE